

Hafenbenutzungsordnung **für den Kommunal- und Sportboothafen** **der Gemeinde Großenbrode**

Aufgrund des § 10 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 15. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird folgendes bestimmt:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für das öffentliche Hafengebiet der Gemeinde Großenbrode. Die Begrenzung ergibt sich aus dem anliegenden katasteramtlichen Kartenausschnitt (Anlage 1), der Bestandteil dieser Hafenordnung ist.

§ 2 **Hafenbehörde**

Hafenbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Großenbrode als örtliche Ordnungsbehörde. Die Aufgaben der Hafenbehörde werden vom Hafenamts wahrgenommen.

§ 3 **Zweckbestimmung**

Der Hafen befindet sich im Eigentum der Gemeinde Großenbrode und wird als Kommunal- und Sportboothafen betrieben. Die Gemeinde ist für die Unterhaltung und Instandsetzung der Hafenanlagen, die Zuweisung von Liegeplätzen und für den Einzug der Nutzungsentgelte zuständig.

§ 4 **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde bestimmt Beauftragte, deren Anweisungen uneingeschränkt Folge zu leisten ist. Das gilt insbesondere für die Anweisungen des Hafenmeisters / der Hafenmeisterin oder seines Vertreters / ihrer Vertreterin. In Ausübung ihrer Obliegenheiten sind die Beauftragten einschließlich des Hafenmeisters / der Hafenmeisterin oder seines Vertreters / ihrer Vertreterin berechtigt, die im Kommunal- und Sportboothafen liegenden Fahrzeuge zu betreten, sofern eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit besteht.
- (2) Die Bootseigner / Bootseignerinnen, die keinen Liegeplatz aufgrund eines schriftlichen Vertrages haben, können keinen Anspruch auf einen Liegeplatz erheben. Auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht kein Anspruch.
- (3) Treppen, Fußabtreter und sonstige Hindernisse sowie Namensschilder und andere Kennzeichen dürfen an Pfählen und Stegen nicht angebracht werden.
- (4) Das Abstellen und Ablegen von Gegenständen ist grundsätzlich nicht gestattet, soweit dies nicht zum unmittelbaren Be- und Entladen der Schiffe notwendig ist.

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat die Entfernung der Gegenstände durch Beauftragte der Gemeinde auf Kosten des Eigners / der Eignerin zur Folge. Fischereifahrzeugen kann das Abstellen und Ablegen von Gegenständen mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde gestattet werden.

- (5) Abfälle, Verpackungsmaterial und Gegenstände jeglicher Art dürfen nicht in den Hafen, sondern nur in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter geworfen werden, wobei eine Trennung nach Abfallfraktionen zu erfolgen hat. Altöl und ölhaltiges Wasser dürfen ebenfalls nicht in den Hafen abgelassen werden. Bei Bedarf ist Kontakt mit dem Hafenmeister / der Hafenmeisterin aufzunehmen. Dieser / Diese wird eine ordnungsgemäße Entsorgung veranlassen. Sperrige Abfälle (Kisten, Kartons usw.) sind im Einvernehmen mit dem Hafenmeister / der Hafenmeisterin gesondert zu lagern. Die Abfuhr geschieht auf Kosten des Veranlassers / der Veranlasserin.
- (6) Motore dürfen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn dies zur unmittelbaren Fortbewegung des Fahrzeuges dient.
Bordtoiletten dürfen im Hafen nicht benutzt werden. Es stehen im Sanitärgebäude Toiletten in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- (7) Der Verbrauch von Frischwasser zum Reinigen der Boote ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur mit einer abschaltbaren Aufsatzpistole zum Nachspülen des Oberdecks erfolgen. Das Vorwaschen der Schiffe hat mit Seewasser zu erfolgen. Für Zuwiderhandlungen wird ein Kostenbeitrag von 13,00 EURO für jeden Fall der Zuwiderhandlung verlangt. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen erfolgt ein Verweis aus dem Hafen.
- (8) Das Baden und Tauchen im Hafenbecken ist nicht gestattet.
Soweit Fahrzeuge mit sogenannten Badeleitern o. ä. Hilfsmitteln ausgerüstet sind, sind die Eigner / Eignerinnen während des Aufenthalts im Hafen verpflichtet, diese ins Wasser zu lassen bzw. so herzurichten, daß diese von im Wasser befindlichen Personen erreicht und benutzt werden können.
- (9) Plätze zum Abstellen von Bootsanhängern und sonstigen Transportgeräten sind innerhalb der Hafenanlage nicht vorhanden. Die Stellplätze innerhalb der Hafenanlage dienen lediglich zum Abstellen von Pkw der Hafenbenutzer /Hafenbenutzerinnen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Stellplatzes besteht nicht.
- (10) Zur Durchführung der jährlich notwendig werdenden Instandsetzungsarbeiten ist die gesamte Hafenanlage mit dem Ende der Saison zu räumen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Seichtliegeplatzinhaber/innen, die Eigner / Eignerinnen von Fischereifahrzeugen und Liegeplatzinhaber/innen des Vereins zur Förderung des Wassersports Großenbrode e.V.
- (11) Die Saison beginnt am 15. März und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres. Die Benutzung der Hafenanlage außerhalb der Saison geschieht auf eigene Gefahr. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
Einer Kündigung bedarf es nach Ablauf des Mietvertrages nicht. Eine Verlängerung des Vertrages bedarf ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung durch den Abschluß eines neuen Mietvertrages.
Bei einer jährlichen Miete des Platzes ist ein neuer Platz bis zum 30. September des laufenden Jahres neu zu beantragen. Bei einer Miete von 6 Jahren ist der Antrag zum 30. September des auslaufenden Jahres zu stellen.
- (12) Von den Hafenbenutzern / Hafenbenutzerinnen mitgeführte Hunde sind im gesamten Hafenbereich, insbesondere auf den Stegen, an der Leine zu führen.
- (13) Im Bereich des Hafens ist das Angeln grundsätzlich verboten.

§ 5 Zuweisung von Liegeplätzen

- (1) Die Zuweisung von Liegeplätzen erfolgt durch die Gemeinde Großenbrode aufgrund eines schriftlich abzuschließenden Vertrages zur Nutzung eines Bootsliegplatzes. Die Zuweisung von Liegeplätzen für Gäste erfolgt durch den Hafenmeister / die Hafenmeisterin, soweit freie Plätze verfügbar sind.
- (2) Der Wasserliegeplatz kann zu dem vertraglich vereinbarten Zeitraum zu jeder Zeit betreten werden. Die Zugänglichkeit gilt auch für Angehörige des Bootseigners / der Bootseignerin und Begleitpersonen. Diese haben sich jedoch auf Verlangen des Hafenmeisters als solche auszuweisen.
- (3) Wird der Liegeplatz vom Bootseigner / von der Bootseignerin nicht benötigt, kann die Gemeinde den Platz zur Unterbringung von Gastliegern / Gastliegerinnen verwenden. Das dadurch fällige Nutzungsentgelt steht der Gemeinde zur Deckung der Unterhaltungs- und Betriebskosten zu. Die Liegeplatzgebühr für Gastlieger / Gastliegerinnen ist eine Bringschuld; Gastlieger / Gastliegerinnen haben sich zur Entrichtung dieser Gebühren unmittelbar nach ihrer Ankunft beim Hafenmeister / bei der Hafenmeisterin anzumelden.
- (4) Der Hafenmeister / Die Hafenmeisterin ist berechtigt, den Booten von Liegeplatzinhabern / Liegeplatzinhaberinnen einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dies im Interesse der ordnungsgemäßen Unterbringung oder der besseren Ausnutzung des Hafens erforderlich ist. Führen die Bootseigner / Bootseignerinnen die angeordnete Verlegung nicht durch oder sind sie kurzfristig nicht erreichbar, so ist der Hafenmeister / die Hafenmeisterin berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Eigners / der Eignerin zu verlegen.
- (5) Alle Boote müssen den Schiffsnamen an jeder Seite des Bugs sowie den Schiffsnamen und den Namen des Heimathafens am Heck in gut sichtbarer und fest angebrachten Schriftzeichen führen. Weiterhin ist der Name und der Wohnort des Eigentümers / der Eigentümerin binnenbords an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Weiterhin werden die Dauermieter angehalten, eine Rufnummer für Notfälle im Hafenamts bzw. beim Hafenmeister / bei der Hafenmeisterin zu hinterlegen.
- (6) Die Bootseigner / Bootseignerinnen haben unverzüglich vor der erstmaligen Einnahme des Liegeplatzes die Boote beim Hafenmeister / bei der Hafenmeisterin anzumelden, Adressenänderungen, Eignerwechsel, Aufgabe des Liegeplatzes und Bootswechsel anzuzeigen, beim Verlassen des Hafens für mehr als 48 Stunden dem Hafenmeister / der Hafenmeisterin vorher Mitteilung zu machen sowie nach Rückkehr das Boot wieder anzumelden. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Hafenmeister / die Hafenmeisterin berechtigt nach Ablauf von 48 Stunden den Liegeplatz anderweitig zu vergeben. Eine Verpflichtung, für den Hafenmeister / die Hafenmeisterin den belegten Liegeplatz bei vorzeitiger, nicht gemeldeter Rückkehr zu räumen, besteht nicht. Die Schadenshaftung trifft in dieser Zeit auf den Bootseigner / die Bootseignerin nicht zu.
- (7) Eine gewerbliche Nutzung der Boote auf den Sportbootliegplätzen ist grundsätzlich untersagt; in diesem Falle ist die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 6 Verhalten im Hafen und im Fahrwasser

- (1) Für das Verhalten im Hafen und im Fahrwasser sowie die Verkehrssicherungspflicht gelten die Vorschriften der Seeschiffsstraßenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Bootseigner / Bootseignerinnen sind verpflichtet, ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen, insbesondere durch die Verwendung ausreichend starken Leinenmaterials.
- (3) Die Bootseigner / Bootseignerinnen haben an ihren Fahrzeugen Fender so anzubringen, daß auch bei engem Liegen Berührungen mit den Nachbarbooten vermieden werden.
- (4) Für die Einhaltung der besonderen hafenpolizeilichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind die Bootseigner / Bootseignerinnen verantwortlich.
- (5) Das Einschalten von selbstlenzenden Bilgenpumpen ist im Gebiet des Hafens verboten.
- (6) Maschinelle Schleifarbeiten, flexen etc. sowie großen Lärm erzeugenden Arbeiten an den Schiffen sind im Hafen untersagt.
- (7) Das Fahren mit motorisierten Beibooten ist auf ein Minimum zu beschränken (Lärm und Wellenschlag) und kann von dem Hafenmeister / der Hafenmeisterin in Einzelfällen gänzlich untersagt werden.
- (8) Leinen, Drähte, Ketten und Bojen dürfen nur mit Genehmigung der Hafenbehörde ausgebracht werden.
- (9) Netze und Reusen dürfen nicht im Hafengebiet ausgelegt werden.

§ 7 Nutzungsentgelte und Kurabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Liegeplatzes werden Nutzungsentgelte (Liegeplatzgebühr und Hafengeld) nach einem Tarif erhoben, der von der Gemeindevertretung beschlossen wird. Dieser Tarif kann im Hafenamt eingesehen werden.
Der Liegeplatzgebühren sowie das Hafengeld sind auch dann zu zahlen, wenn von dem Nutzungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.
- (2) Es ist eine Kurabgabe gemäß der jeweils gültigen Satzung über die „Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Großenbrode“ zu entrichten.

§ 8 Beschädigungen und Zuwiderhandlungen Haftungsangelegenheiten

- (1) Der Liegeplatz wird unter Ausschluß jeglicher Gewährleistungen übernommen, in welchen er sich bei der Übergabe befindet, sofern der Bootseigner / die Bootseignerin nicht bei der Übergabe Mängel geltend macht, die dann von der Gemeinde umgehend zu beseitigen sind. Für Schäden, die nach Übergabe des Liegeplatzes an gemeindlichen Einrichtungen von dem Bootseigner / der Bootseignerin verursacht werden, haftet der Bootseigner / die Bootseignerin, und zwar unabhängig davon, ob ihn / sie ein Verschulden trifft oder nicht. Dies gilt insbesondere, wenn

das Boot auch im Winterhalbjahr im Hafen belassen wird. Der Hafen wird von der Gemeinde nicht eisfrei gehalten.

- (2) Gegenstand des Mietvertrages ist lediglich die Überlassung von Flächen im Wasser. Dem Bootseigner / Der Bootseignerin ist bekannt, daß die Flächen bzw. Stege weder abgezäunt noch von der Gemeinde bewacht werden. Der Bootseigner / Die Bootseignerin trägt das Risiko von Diebstahl, Einbruch und Feuer. Es wird von Seiten der Gemeinde der Abschluß einer entsprechenden Versicherung durch den Bootseigner / die Bootseignerin empfohlen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, welche am Eigentum des Bootseigners / der Bootseignerin entstehen, es sei denn, daß diese von der Gemeinde oder deren Personal vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt sind.
- (4) Der Bootseigner / die Bootseignerin haftet für die ordnungsgemäße Vertäuerung seines / ihres Bootes. Für alle Schäden, welche durch unsachgemäße Vertäuerung am Eigentum der Gemeinde Großenbrode oder Dritten oder auch Personen verursacht werden, haftet der Bootseigner / die Bootseignerin. Er / Sie haftet ebenfalls, wenn ein Schaden von seinen / ihren Angehörigen oder Begleitpersonen verursacht worden ist. Der Bootseigner / die Bootseignerin hat eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Beschädigungen sind nach Bekanntwerden unverzüglich der Hafenbehörde anzuzeigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 31 Abs 1 der HafVO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Hafenenutzungsordnung verstößt.

§ 10

Schlußbestimmungen

- (1) Mit der Zuweisung eines Liegeplatzes unterwirft sich jeder Eigner / jede Eignerin eines Bootes den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Zuständige Dienststelle ist das Hafenamtsamt der Gemeinde Großenbrode. Der jeweilige Hafenmeister / Die jeweilige Hafenmeisterin bzw. dessen Vertreter / deren Vertreterin sowie die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Hafenamtes sind Beauftragte der Gemeinde und für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Hafen verantwortlich. Sie üben das Hausrecht aus.
- (3) Diese Hafenenutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Großenbrode, den 22. Oktober 2001

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister
als Hafenbehörde

gez. Deiterding
Bürgermeister